

Bebauungsplan „Reitanlage Lettwiesenweg“, Stadt Herrenberg

Artenschutzrechtliche Prüfung

Februar 2019

Auftraggeber

Stadt Herrenberg
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan „Reitanlage Lettwiesenweg“, Stadt Herrenberg

Artenschutzrechtliche Prüfung

Februar 2019

Auftraggeber:

Stadt Herrenberg
Stadtplanungsamt

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Mathias Kramer
Lilli-Zapf-Straße 34
72072 Tübingen

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
2	Methoden der Bestandserfassung.....	1
2.1	Vögel	1
2.2	Großer Feuerfalter.....	1
2.3	Zauneidechse.....	1
3	Ergebnisse.....	2
3.1	Vögel	2
3.2	Großer Feuerfalter.....	5
3.3	Zauneidechse.....	5
4	Artenschutzrechtliche Beurteilung	6
4.1	Gesetzliche Grundlagen	6
4.2	Beurteilung	7
4.2.1	Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr.1 BNatSchG.....	7
4.2.2	Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG.....	7
4.2.3	Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besondersgeschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG	7
5	Literatur	8

1 Einführung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Reitverein Lettwiesenweg“ wurden im Jahr 2018 Bestandserfassungen zur Gruppe der Vögel sowie Erhebungen zu den streng geschützten Arten Großer Feuerfalter und Zauneidechse durchgeführt. Die Daten bilden die Grundlage für eine Überprüfung und Ergänzung der bereits im Jahr 2014 durchgeführten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung (vgl. KRAMER 2014). Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Brutvögel sowie die Grenze des Geltungsbereichs ist Abbildung 1 zu entnehmen.

2 Methoden der Bestandserfassung

2.1 Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurden zwischen Mitte April und Mitte Juni 2018 fünf Begehungen durchgeführt (13.04., 05.05., 10.05. 29.05. und 16.06.2018). Unter Berücksichtigung der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) war es somit möglich, das durch die Erfassung aus dem Jahr 2014 weitgehend bekannte Artenspektrum innerhalb des Plangebietes einschließlich angrenzender Flächen vollständig zu erfassen. Die Erfassung erfolgte nach der Methode der Revierkartierung. Dabei werden die Verhaltensweisen aller anwesenden Arten auf Tageskarten (Luftbild) eingetragen und nach Abschluss der Geländearbeiten ausgewertet.

2.2 Großer Feuerfalter

Die Suche nach möglichen Vorkommen des europarechtlich streng geschützten Feuerfalters erfolgte im Rahmen von je einer Begehung im Juni, Juli und August zur Flugzeit der ersten und einer möglichen zweiten Generation der Art (16.06., 20.07. und 21.08.2017). Dazu wurden die vom Eingriff betroffenen Grünlandflächen auf Wuchsorte geeigneter Eiablagepflanzen (verschiedene nicht saure Ampferarten) abgesucht und ggf. auf Eiablagen überprüft.

2.3 Zauneidechse

Zur Erfassung der Zauneidechse wurden potentiell geeignete Lebensräume innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereichs bei geeigneter Witterung im Rahmen von vier Begehungen abgesucht. Der nördlich gelegene Bahndamm wurde nicht erfasst, in diesem Bereich ist aufgrund der sehr guten Lebensraumeignung jedenfalls mit Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen.

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Übersicht

In Tabelle 1 sind die Arten aufgeführt, die bei den Bestandserhebungen in den Jahren 2014 und 2018 nachgewiesen wurden. Bei der Erfassung im Jahr 2014 wurden im Umfeld des Planungsgebietes 15 Vogelarten beobachtet, von denen wiederum zwölf als Brutvögel und drei als Nahrungsgäste eingestuft wurden. Im Rahmen der aktuellen Erfassung wurden in einem größeren Umgriff um den Geltungsbereich 24 Vogelarten festgestellt, von denen 16 Arten als Brutvögel und acht als Nahrungsgäste eingestuft wurden.

Bezogen auf die aktuelle Artenliste ist unter den Brutvögeln die Feldlerche landesweit gefährdet, Klappergrasmücke, Feldsperling und Goldammer werden von BAUER et al. (2016) in der Vorwarnliste geführt. Unter den Nahrungsgästen findet sich mit dem Bluthänfling eine landesweit stark gefährdete Art, der Turmfalke steht in der landesweiten Vorwarnliste. Nach der bundesweiten Roten Liste sind Feldlerche, Star und Bluthänfling gefährdet, Rotmilan (Nahrungsgast), Feldsperling und Goldammer werden von GRÜNEBERG et al. (2105) in der Vorwarnliste geführt.

Alle nachgewiesenen Arten sind national besonders geschützt, die erfassten Greifvogelarten gehören darüber hinaus zu den national streng geschützten Vögeln. Als europäische Vogelarten sind alle Arten zudem europarechtlich geschützt.

Bezogen auf beide Untersuchungsjahre wurden mit Rot- und Schwarzmilan sowie Neuntöter drei Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie kartiert. Das 2014 kartierte Revier des Neuntöters am Bahndamm sowie der Schwarzmilan als Nahrungsgast konnten 2018 allerdings nicht bestätigt werden.

Tabelle 1: Liste der 2014 und 2018 nachgewiesenen Vogelarten

Art		Status		Rote Liste		§	VSRL
		2018	2014	BW	D		
Rotmilan	Milvus milvus	N	N	-	V	s	Anhang 1
Schwarzmilan	Milvus migrans	-	N	-	-	s	Anhang 1
Mäusebussard	Buteo buteo	N	-	-	-	s	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	N	N	V	-	s	-
Bachstelze	Motacilla alba	N	-	-	-	b	-
Neuntöter	Lanius collurio	-	B	-	-	b	Anhang 1
Dohle	Coloeus monedula	N	-	-	-	b	-
Rabenkrähe	Corvus corone	N	N	-	-	b	-
Elster	Pica pica	B	N	-	-	b	-
Blaumeise	Parus caeruleus	B	B	-	-	b	-
Kohlmeise	Parus major	B	-	-	-	b	-
Feldlerche	Alauda arvensis	B	B	3	3	b	-

Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	-	b	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	B	3	-	b	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	B	-	-	b	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	-	-	-	b	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	B	-	-	b	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	-	V	-	b	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	B	-	3	b	-
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	-	b	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	N	-	-	-	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	-	b	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	B	V	V	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	B	-	-	b	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	-	-	-	b	-
Bluthänfling	<i>Acanthis cannabina</i>	N	-	2	3	b	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	B	V	V	b	-

Erläuterungen zu Tabelle 1: Rote Liste: BW: BAUER et al. (2016), D: GRÜNEBERG et al. (2015); 2: stark gefährdet; 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste. §: Bundesnaturschutzgesetz: b: besonders geschützt, s: streng geschützt. VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie. Anhang 1: Art nach Anhang 1 der VSRL.

Die Reviere landes- und/oder bundesweit im Bestand gefährdeter und rückläufiger Arten sind in Abbildung 1 dargestellt. Die Reviere der gefährdeten Feldlerche finden sich wie bereits im Jahr 2014 nur im Westen des Untersuchungsgebietes. Südlich der Bahnlinie wurden 2018 vier Reviere der Feldlerche nachgewiesen, zwei weitere Reviere befanden sich nördlich der Bahnlinie. In den Ackerflächen östlich des Feldweges im zentralen Bereich des Untersuchungsraumes wurden auch 2018 trotz günstiger Nutzung (Getreideanbau) keine Feldlerchen beobachtet. Somit hat sich das Ergebnis aus dem Jahr 2014 bestätigt, wonach die Feldlerche nur in der westlichen Feldflur nachgewiesen wurde.

Die im Bestand rückläufige Goldammer besiedelt im Untersuchungsgebiet vor allem den Bahndamm, wobei die Ansprüche der Art dort durch den Wechsel gehölzfreier und heckenreicher Abschnitte in idealer Weise erfüllt sind. Weitere Vorkommen der Art wurden entlang von Feldwegen und Gräben mit Baumreihen oder Einzelbäumen erfasst. Insgesamt ergab sich für 2018 ein Bestand von elf Revieren innerhalb und am Rand der untersuchten Fläche. In der wegbegleitenden Baumreihe im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes wurden zahlreiche Nistkästen angebracht, die von höhlenbrütenden Arten wie Feldsperling, Kohl- und Blaumeise besiedelt werden. Für den im Bestand rückläufigen Feldsperling wurden dort insgesamt sechs Reviere ausgewertet, weitere Vorkommen bestehen am Bahndamm, in den nördlich angrenzenden Streuobstwiesen sowie in Gärten mit Obstbäumen. Der bundesweit gefährdete Star hat in Naturhöhlen in alten Einzelbäumen im Süden und Westen des Untersuchungsgebietes gebrütet. In Abbildung 1 sind auch Nachweise der ungefährdeten Dorngrasmücke dargestellt, die vor allem den Bahndamm besiedelt, aber auch in Säumen entlang von Wegen und Gräben revieranzeigend auftrat.

Bemerkenswert sind Nachweise der rückläufigen Klappergrasmücke, die am westlichen Gebietsrand mehrfach singend angetroffen wurde und dort als Brutvogel eingestuft wurde.

Unter den Nahrungsgästen befindet sich mit dem Bluthänfling eine landesweit stark gefährdete Vogelart. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde die Art allerdings nicht revieranzeigend festgestellt. Die Beobachtungen beziehen sich auf umherfliegende Vögel, die als Nahrungsgäste gewertet wurden. Ansonsten wird das Gebiet von verschiedenen Greifvogelarten zur Nahrungssuche genutzt, wobei insbesondere in der Zeit der Grünlandmahd mit dem Auftreten der beiden Milanarten zu rechnen ist.

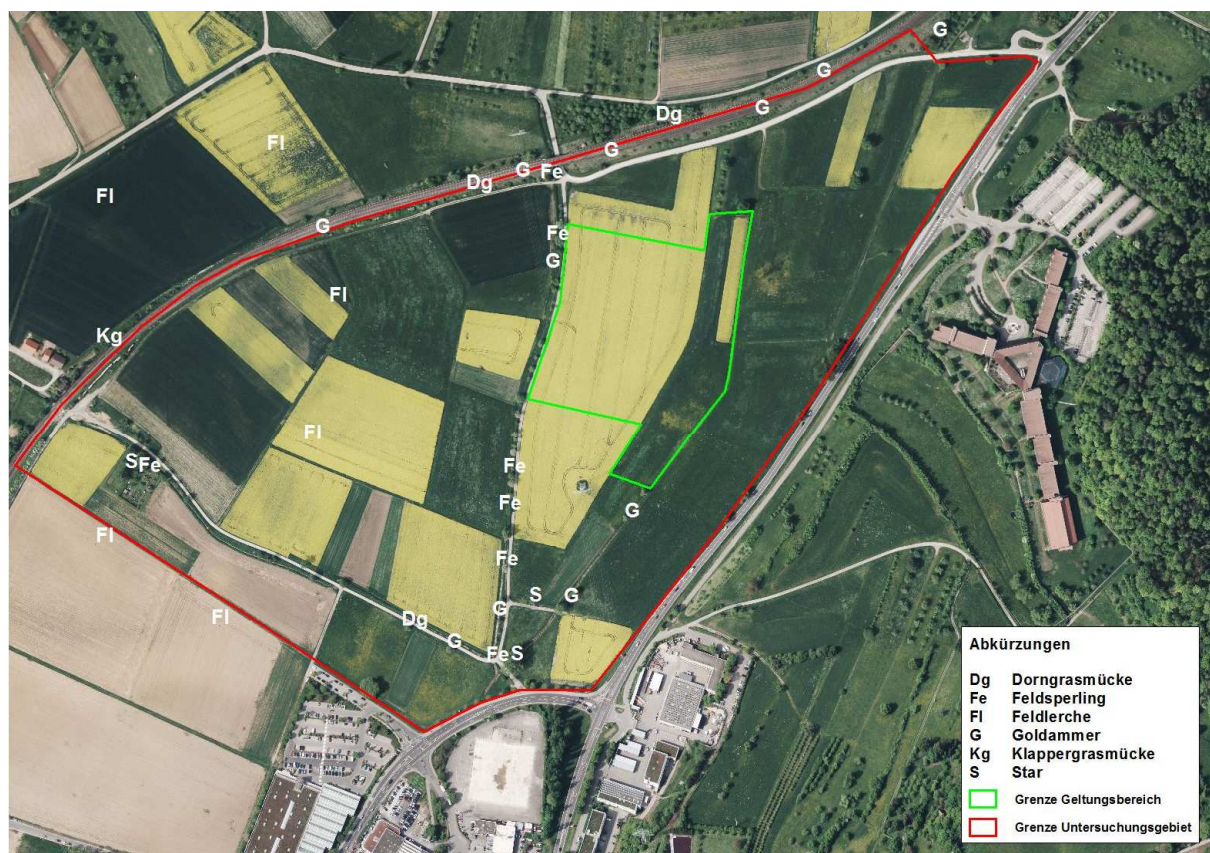


Abbildung 1: Reviere der nachgewiesenen lande- und/oder bundesweit im Bestand gefährdeten und rückläufigen Arten sowie der Dorngrasmücke

Durch die Wiederholungskartierung wurden die Ergebnisse aus dem Jahr 2014 somit weitgehend bestätigt, die höhere Artenzahl erklärt sich vor allem durch den erweiterten Untersuchungsraum im Jahr 2018. Die Feldlerche konnte trotz günstiger Nutzung (Getreideanbau) auch 2018 nur im Westen des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden, im Bereich des geplanten Baugebietes konnte die Art weder 2014 noch 2018 beobachtet werden. Das 2014 kartierte Brutrevier des Neuntötters am Bahndamm war

2018 nicht besetzt, grundsätzlich bestehen aber entlang vom Bahndamm geeignete Lebensräume für die Art.

3.2 Großer Feuerfalter und weitere streng geschützte Schmetterlingsarten

Der Große Feuerfalter ist eine in Ausbreitung begriffene Art, die ursprünglich in Feuchtwiesen mit Seggenbeständen und an Grabenrändern mit Wuchsorten des Wasserampfers vorkam, mittlerweile aber auch regelmäßig nährstoffreiche Wiesen- und Ackerbrachen besiedelt und sich dort an verschiedenen nicht sauren Ampferarten entwickelt. In der Regel handelt es sich um zeitweise ungenutzte Flächen, in denen sich aufgrund von Bodenstörungen entsprechende Ampferarten ansiedeln können.

Der Geltungsbereich der Planung betrifft überwiegend eine als Lebensraum ungeeignete Ackerfläche mit Getreideanbau 2018 und nur kleinere, westlich daran angrenzende Grünlandflächen, die punktuell Wuchsorte geeigneter Ampferarten aufweisen. Bei den Kontrollen dieser regelmäßig bewirtschafteten Grünlandflächen konnten allerdings weder umherfliegende Falter noch Eiablagen an Blättern der Ampfer nachgewiesen werden. Eine Besiedlung der vom Eingriff betroffenen Flächen kann daher mit hoher Prognosesicherheit ausgeschlossen werden, zumal die Flächen während der Flugzeit der 1. Generation gemäht wurden und daher keine Entwicklungsmöglichkeiten für die Art bestanden. Eine vergleichbare Situation ergibt sich für benachbarte, nicht vom Eingriff betroffene Grünlandflächen, wo sich ebenfalls keine Hinweise auf eine Besiedlung ergaben.

Punktuell fanden sich in den Grünlandflächen zwischen dem Feldweg und der B 14 Wuchsorte vom Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), der Eiablagepflanze der streng geschützten Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*), wobei die zuerst genannte Art punktuell in der Region vorkommt. Bei den Begehungen ergaben sich aber auch für diese streng geschützte Art keine Hinweise auf ein Vorkommen, wobei die für die Art ungünstige Nutzung mit Schnittzeitpunkten vor bzw. während der Flugzeit und Eiablage keine Ansiedlung erwarten ließ.

Vorkommen des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da in den vom Eingriff betroffenen Flächen keine Wuchsorte der Raupennahrungspflanzen (z.B. Arten der Gattung *Epilobium*) bestehen.

3.3 Zauneidechse

Für die europarechtlich streng geschützte Zauneidechse bestehen im Geltungsbereich des Bbauungsplangebiets kaum geeignete Lebensräume. Entlang der schmalen weg- und grabenbegleitenden Säume auf Höhe des Geltungsbereichs ergaben sich im Rahmen der Begehungen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Beurteilung

4.2.1 Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets wurden weder 2014 noch 2018 Fortpflanzungsstätten europarechtlich streng geschützter Arten nachgewiesen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse somit keine Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 zu erwarten. Insbesondere hat sich nicht bestätigt, dass die beanspruchte Ackerfläche in Jahren günstiger Nutzung von der Feldlerche besiedelt wird.

4.2.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die geplante Verlagerung des Reit- und Fahrvereins sind nach den vorliegenden Ergebnissen keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der nachgewiesenen Vogelarten führen. Die kartierten Reviere der Feldlerche befinden sich in einem Abstand >200m vom Plangebiet, so dass kulissenbedingte Störungen im Zuge einer Bebauung ausgeschlossen werden können. Für die im Umfeld des Plangebiets nachgewiesenen Arten (z.B. Feldsperling und Star bzw. für die Besiedler des Bahndamms) sind ebenfalls keine vorhabensbedingte erhebliche Störungen zu prognostizieren.

4.2.3 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach den vorliegenden Ergebnissen bestehen innerhalb des Plangebiets keine Fortpflanzungsstätten europarechtlich streng geschützter Arten. Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 3 somit ausgeschlossen werden.

5 Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016 im Druck): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung – Naturschutz-Praxis Artenschutz (2016, im Druck).

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19-67.

KRAMER, M. (2014): Auslagerung des Reit- und Fahrvereins, Stadt Herrenberg Artenschutzrechtliche Prüfung – Im Auftrag der Stadt Herrenberg.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.